



Weiterbildungsregelung der Schule Zumikon

**Weiterbildungsregelung SPF Beschluss vom
09. Februar 2016.**

Inkrafttreten am 1. Januar 2016.

Sprachregelung

Nach Möglichkeit wird bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche oder die weibliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen auch auf Personen des anderen Geschlechts.

Art. 1 Allgemeines

¹ Das Weiterbildungskonzept vom 27.03.2014 und die Ausführungsbestimmungen vom 25.03.2014 werden per 31.12.2015 ausser Kraft gesetzt und durch die Weiterbildungsregelung ersetzt.

² Im Funktionendiagramm sind die Abteilungsleitungen für die Weiterbildung ihrer Mitarbeitenden verantwortlich.

Art. 2 Rahmenbedingungen

Es gelten folgende Rahmenbedingungen:

- 2.1. Die Erstausbildung wird vorausgesetzt. Es werden grundsätzlich keine Kosten an Grundausbildungen übernommen.
- 2.2. Weiterbildungen können nur innerhalb des Budgets und der Finanzkompetenz bewilligt werden.
- 2.3. Weiterbildungen, die innerhalb eines Schuljahres über CHF 1'000 kosten, bedürfen einer Vereinbarung mit dem Mitarbeitenden mit nachstehendem Rückforderungsvorbehalt.

Art. 3 Rückerstattung

Obligatorische Aus- und Weiterbildung

Keine Rückforderung

Individuelle Aus- und Weiterbildung

50 % Rückerstattung: Wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses 1 Jahr nach Beendigung der Weiterbildung aufgelöst wird.

25 % Rückerstattung: Wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses 2 Jahre nach Beendigung der Weiterbildung aufgelöst wird.

Ausbildung über CHF 10'000

100 % Rückerstattung: Wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses 1 Jahr nach Beendigung der Weiterbildung aufgelöst wird.

75 % Rückerstattung: Wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses 2 Jahre nach Beendigung der Weiterbildung aufgelöst wird.

25 % Rückerstattung: Wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses 3 Jahre nach Beendigung der Weiterbildung aufgelöst wird.

Freiwillige Aus- und Weiterbildung

Keine Kostenübernahme seitens Schule.

Art. 4 Spesen

Reisekosten, Einschreibengebühren und andere Spesen werden vom Mitarbeitenden getragen.

Art. 5 Rechnungen

Rechnungen von Weiterbildungen müssen aus steuerlichen Gründen an die Schule Zumikon adressiert sein (nicht direkt an den Mitarbeitenden).

- Art. 6 Rückforderungen** Die Schulverwaltung stellt die Vereinbarung aus und überprüft beim Austritt des Mitarbeitenden allfällig hängige Rückforderungen.
- Art. 7 Diplom / Zertifikat** Das Weiterbildungsdiplom/-zertifikat muss der Schulverwaltung für das Personaldossier ausgehändigt werden.
- Art. 8 Inkraftsetzung** Die Weiterbildungsregelung wird rückwirkend per 1.1.2016 in Kraft gesetzt.
- Art. 9 Aufhebung früherer Erlasse** ¹ Das Weiterbildungskonzept der Schule Zumikon vom 27. März 2014 wird rückwirkend per 1.1.2016 ausser Kraft gesetzt.
- ² Die Ausführungsbestimmungen vom 25. März 2014 werden rückwirkend per 1.1.2016 ausser Kraft gesetzt.

Namens der Schulpflege

Andreas Hugli
Schulpräsident

Cinzia Bonati
Aktuarin